

Ausbildung der Auszubildenden

Coronavirus: Auswirkungen auf das AdA-System

Grundsätzlich gelten auch für Unternehmen in der Weiterbildung bzw. Anbieter von AdA-Modulen die vom Bundesrat verordneten Massnahmen sowie die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) und den jeweiligen Kantonen erlassenen Empfehlungen und Einschränkungen. Über die laufenden Aktualitäten finden Sie Informationen auf der Seite des [BAG](#). Der SVEB sammelt alle für Weiterbildungsanbieter relevanten News auf seiner Seite [alice.ch](#).

Im Zusammenhang mit der [«ausserordentlichen Lage»](#) (16.03. – 19.06.2020) bzw. der «besonderen Lage» (28.02. – 15.03 und ab 20.06.2020) hat die die Qualitätssicherungskommission (QSK) zusammen mit der AdA-Geschäftsstelle folgende Sonderregelungen erlassen:

1. Präsenzzeit

Präsenzunterricht war vom 16. März 2020 bis 10. Mai verboten. Seit 11. Mai sind Präsenzveranstaltungen mit 5 Personen gestattet. Ab 06. Juni dürfen Präsenzveranstaltungen wieder in für AdA normalen Gruppengrössen stattfinden. Dabei sind entsprechende Schutzkonzepte einzuhalten.

Seit Ausbruch der Corona-Krise Ende Februar 2020 konnten Kursteilnehmende aus verschiedenen Gründen nicht mehr an Präsenzveranstaltungen teilnehmen und können ev. die verlangte 80% Präsenzzeit bis zum ursprünglich geplanten Termin nicht mehr erfüllen. Betroffen sind Personen, welche in systemrelevanten Branchen arbeiten und während der ausserordentlichen Lage vom Arbeitgeber nicht entbehrt werden konnten (z.B. Gesundheitswesen) oder durch Zivildienst oder Militär aufgeboten wurden.

Sowohl während der ausserordentlichen als auch der besonderen Lage können zudem folgende Personen die Präsenzplicht von 80% evtl. nicht einhalten:

- Personen, welche zu einer Risikogruppe gehören
- Personen, welche sich in Quarantäne oder Isolation begeben müssen.

Für alle diese Personen gilt:

Die Vorgabe einer individuellen Präsenzzeit von mindestens 80% ist vorübergehend gelockert. Wer 50% und mehr der Präsenzzeit verpasst, besucht das ganze Modul nochmals. Der Grund für die Nutzung dieser Regel muss durch die Teilnehmenden nachgewiesen werden.

Je nach Umfang der fehlenden Präsenzzeit können:

- die Kompetenzen in Form von Arbeitsaufträgen erarbeitet und belegt werden,
- die fehlenden Kursteile in einer andern Kursgruppe und zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.

Diese Regelung gilt nicht für das Modul FA-M2. Betroffene Personen müssen das Modul FA-M2 zu einem späteren Zeitpunkt nachholen.

Mehraufwand auf Seiten der Kursleitenden muss zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmenden geregelt werden. Eventuelle Auswirkungen auf die Kurskosten müssen den Teilnehmenden transparent und unmittelbar kommuniziert werden.

2. Digital gestützte Lernformen

Grundsätzlich soll sobald als möglich wieder auf Präsenzunterricht umgestellt werden. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass im Falle eines plötzlichen Anstiegs der Infektionen erneut Massnahmen ergriffen werden müssen. In allen AdA-Modulen darf die Nettopräsenzzeit durch Distance Learning oder andere begleitete, digital gestützte Lernformen ersetzt werden. Der Einsatz der Lernformen ist so zu wählen, dass die modulspezifischen Inhalte bearbeitet und die Kompetenzen erreicht werden.

Konkret gelten für die Module folgende Vorgaben:

Vorgabe gemäss Modulbeschreibung			Sonderregelung bis 31.12.2021	
Modul	NPZ (Std.)	Tage	Online max. 60% (Std.)	Tage
FA-M1	90	13.85	54	8.5
FA-M1 <i>blended</i>	$60 + 30 = 90$	13.85	$36 + 30 = 66$	10
FA-PA-E	32	4.92	19.2	3
FA-M1-E-LP	45	6.92	27	4
FA-M1-E-BBV	32	4.92	19.2	3
PA integral	90	13.85	54	8.5
PA Teil A	26	4	15.6	2.5
PA Teil B	38	5.85	22.8	3.5
FA-M3 / PA Teil C	26	4	15.6	2.5
FA-M4	39	6	23.4	4
FA-M5	41	6.31	24.6	4
Supervision	16	–	9.6	–
FA-M2	36	5.54	Darf ab 06.06.2020 in Präsenz durchgeführt werden. Es gelten die im AKV vereinbarten Settings. Punktuell sind online Sequenzen möglich, um Schutzkonzepte einhalten zu können.	
Weiterbildungsmodul WBM-digital	39 $26 + 13 = 39$	6 $4 + 2 = 6$	$15.6 + 13 = 28.6$	4½

Für den Zeitraum von der Aufhebung des Verbots von Präsenzunterricht bis 30.06.2020 darf die maximale Nettopräsenzzeit von 6½ Std. pro Tag überschritten werden. Ab 01.07.2020 gilt wieder die normale Obergrenze von 6 ½ Stunden pro Tag (Ausnahme Modul 2 mit 8 Stunden).

Bei neu ausgeschriebenen Angeboten, für welche Distance Learning gemäss dieser Sonderregelungen möglicherweise eingesetzt wird, muss dies für Teilnehmende transparent beschrieben werden.

3. Praxisbesuch, Kompetenznachweise Module FA-M5, FA-M1, PA und FA-M3

Kompetenznachweis Modul FA-M5

Der Praxisbesuch im Modul FA-M5 musste in vielen Fällen verschoben werden.

Es können auch synchrone Online-Sequenzen wie Webinare oder geleitete Lerneinheiten auf Basis von Video-Konferenzen als Sequenz für den Praxisbesuch gewählt werden. Dies gilt für Gruppengrössen, welche gleichzeitig auf einem Bildschirm angezeigt werden können. Die Vorgaben zum Praxisbesuch im Modul FA M5 bleiben gültig, d.h. die Beurteilungskriterien müssen überprüft werden können. Dies bedeutet, dass die Sequenz auch Teile mit erwachsendengerechten, aktiven und eigenständigen sowie moderierten Aktivitäten der Teilnehmenden enthalten muss. Technisch müssen alle Anwesenden sichtbar sein. Das didaktische Setting muss in der Dokumentation angemessen reflektiert werden. Moduldozentinnen und -dozenten müssen in der Lage sein, den Unterricht anhand dieser Online-Sequenzen zu beurteilen. Auch das Auswertungsgespräch kann via Videokonferenz durchgeführt werden.

Kompetenznachweis Modul FA-M1 und Modul PA

Analog zu Modul FA-M5 kann auch der Kompetenznachweis in Modul FA-M1 durch synchrone Online-Sequenzen ersetzt werden.

Kompetenznachweis Modul FA-M3

Das Gespräch bzw. die Lernbegleitung für den Kompetenznachweis in Modul FA-M3 kann via Videokonferenz erbracht werden.

Bei allen Kompetenznachweisen, bei welchen der direkte Kontakt durch technologiebasierte Medien ersetzt wird, muss Folgendes beachtet und eingehalten werden:

Teilnehmende müssen entsprechende Kompetenzen mit technologiebasierten Medien mitbringen und dazu in der Lage sein, den Kompetenznachweis in dieser Form zu erbringen. Geprüft werden die Kompetenzen gemäss Modulbeschreibung. Gleiches gilt für Dozierende und deren Beurteilung. Wenn Kompetenzen im Umgang mit technologiebasierten Medien nicht auf diesem Niveau vorhanden sind, müssen die Kompetenznachweise so terminiert werden, dass sie in direktem Kontakt stattfinden können.

4. Gültigkeit älterer Modulzertifikate

Sollten Modulzertifikate wegen einer der krisenbedingten Massnahmen ihre Gültigkeit verlieren, da die fünf Jahre abgelaufen sind, so wird die AdA-Geschäftsstelle bei der Zulassung zur eidg. Berufsprüfung kulant sein und die Gültigkeit der älteren Modulzertifikate um ein Jahr verlängern. Betroffenen Kandidatinnen und Kandidaten soll der Modulbesuch während der Gültigkeit der AdA-Sonderregelungen von der Institution bescheinigt werden. Diese Bescheinigung soll Auskunft über die Gründe (Kursabsagen, Verzögerungen wegen Einschränkungen, Quarantäne etc.) geben und muss der Anmeldung zur Prüfung beiliegen.

5. Gültigkeit der Massnahmen

Die aufgeführten besonderen Regelungen gelten rückwirkend ab 1. März 2020 und bis 31. Dezember 2021 vorbehältlich neuer Massnahmen des Bundes.

6. Ziele der Massnahmen

Alle diese Massnahmen haben zum Ziel, dass laufende und ausgeschriebene Kurse weitestgehend weiter- bzw. durchgeführt sowie neue geplant werden können und die Transparenz gegenüber den Teilnehmenden gewährleistet ist.

Im Auftrag der QSK,

Christina Jacober
Zürich, 12. Oktober 2020

Diese Sonderregelungen ersetzen die Regelungen vom 6. Juni 2020